

**Einundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Ordnung für den Erwerb
des akademischen Grades
eines Magister Artium (M.A.)
(Magisterprüfungsordnung)
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 22. September 2006



Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KWMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2005, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Vorbemerkung wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- § 1 Akademischer Grad, Fakultäten, Zweck der Prüfung
- § 2 Studiendauer, Prüfungsgegenstand, Prüfungsfächer
- § 3 Prüfungsorgane
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4a Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsfristen und Meldeverfahren
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Hausarbeit
- § 8 Klausur
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Ergebnis der Prüfung
- § 11 Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen
- § 12 Urkunde
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Entzug des Magistergrades
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang“

2. Die Überschrift des § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Akademischer Grad, Fakultäten, Zweck der Prüfung“

3. In § 2 Abs. 3 Satz 5 wird „nach Maßgabe des Art. 58 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der 4. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4a“

- bb) Der 5. Spiegelstrich wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 5 wird „50“ durch „41 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Abs. 7 wird „Hochschullehrergesetzes (BayRS 2030-1-2-K)“ durch „Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 7 bis 9 werden aufgehoben.
6. Es wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudien-einheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Magister-Studienganges an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung wird versagt, wenn die betreffende Prüfung als ganzes nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gewertet wurde.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen können nur bis einschließlich eines Drittels des Umfangs der angestrebten Magister-Prüfung an der Ludwig-Maximilians-

Universität München anerkannt werden. ²Dabei ist eine Anerkennung der Magister-Arbeit ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so wird für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 7 Abs. 5 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind einen angemessenen Zeitraum vor der Meldung zur Prüfung, für die die Anrechnung erfolgen soll, beim Promotionsausschuss einzureichen. ²Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ³Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise (Scheine) erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote,
4. das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem,
5. der Umfang der einzelnen Veranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden; bei Studiengängen mit Leistungspunktesystem zusätzlich für die einzelnen Veranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. ob die Gesamtprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Promotionsausschuss, in Zweifelsfällen nach Empfehlung des zuständigen Fachvertreters.“

7. In § 7 Abs. 4 wird „Bayerischen Hochschullehrergesetzes“ durch „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ ersetzt.
8. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Frühchristliche und byzantinische“ werden durch die Worte „Spätantike und Byzantinische“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Theoretische Linguistik“ und „Logik und Wissenschaftstheorie“ werden gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „Lateinische Philologie des Mittelalters“ gestrichen.
 - c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) Byzantinistik und neugriechische Philologie
Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte
Neogräzistik“
 - bb) Buchst. d) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27. Juli 2006 in Kraft.

(2) ¹Wer am 27. Juli 2006 bereits auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung oder auf der Grundlage der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KWMBI II S. 268) in der jeweils geltenden Fassung in einem von Änderungen betroffenen Magisterfach an der Ludwig-Maximilians-Universität München studierte, kann erklären, dass er sein Studium nach den jeweiligen vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Bestimmungen beenden möchte. ²Wer sich am 27. Juli 2006 noch nicht zur Magisterzwischenprüfung angemeldet hat, muss diese Erklärung spätestens mit der Anmeldung zur Magisterzwischenprüfung, im Übrigen spätestens mit der Anmeldung zur Magisterprüfung abgeben.

(3) Eine Immatrikulation in die Magisterhaupt- und -nebenfächer „Theoretische Linguistik“ und „Logik und Wissenschaftstheorie“ sowie in das Magisternebenfach „Lateinische Philologie des Mittelalters“ ist nach dem 27. Juli 2006 weder in erste noch in höhere Fachsemester möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 2006 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 09. Juni 2005, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9a/21164, vom 28. August 2006, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9a/29477 und vom 04.09.2006, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9a/29 478 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. September, Nr. IA3-H/446/06.

München, den 22. September 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 22. September 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. September 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. September 2006.